



25. April 2007

Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamtsamt BVerfG: Wartefrist von drei Jahren verfassungswidrig!

Mit Urteil vom 20. März 2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis dahin gültigen Fassung (geändert durch das Versorgungsreformgesetz 1998, BGBl. I S. 1666) mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und nichtig ist (Az.: 2 BvL 11/04).

§ 5 Abs. 1 BeamtVG bestimmt, dass grundsätzlich die Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben, ruhegehaltfähig sind. Diese Anknüpfung an das letzte Amt wird durch § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG eingeschränkt. Danach berechnen sich die Versorgungsbezüge des Beamten, der aus einem Beförderungsamtsamt in den Ruhestand tritt und der die Bezüge aus diesem Amt nicht mindestens drei Jahre erhalten hat, nur nach Maßgabe der Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Ursprünglich hatte die Wartezeit ein Jahr betragen, 1975 war die Mindestfrist auf zwei Jahre erweitert worden. Diese Erweiterung auf zwei Jahre hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1982 als noch verfassungsgemäß erachtet. Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 ist die Wartezeit schließlich im Hinblick auf die Finanzlage der öffentlichen Haushalte und deren ansteigende Belastung durch Versorgungskosten auf drei Jahre verlängert worden.

Auf eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Greifswald entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass der vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt eine Verlängerung der Wartefrist auf mehr als zwei Jahre nicht zulässt.

Bei wem gelangte die Vorschrift zur Anwendung?

Entsprechend der – ebenfalls mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 eingeführten – Übergangsregelung in § 69 c BeamtVG gelangt die verlängerte Wartefrist in Versorgungsfällen zur Anwendung, die nach dem 31.12.1998 eingetreten sind und bei denen die Beförderung in das letzte Amt nach dem 31.12.2000 erfolgte. „Negativ“ betroffen – im Sinne einer drei- statt einer zweijährigen Wartefrist – sind damit Beamte, die nach dem 01.01.2003 in den Ruhestand getreten sind und deren letzte Beförderung mehr als zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre zurücklag.

Wer profitiert von der Entscheidung?

Die Nichtigklärung der Vorschrift gilt grundsätzlich ausschließlich für die Zukunft. Seit dem 20. März 2007 darf sie nicht mehr angewandt werden. Alle künftigen sowie noch nicht bestandskräftigen Bescheide, in denen die Widerspruchsfrist bzw. – nach Widerspruchseinlegung – die Klagefrist noch läuft, haben sich an die Rechtsfolgen des Urteils zu halten.

Für bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass sie von der Entscheidung unberührt bleiben.

BBB fordert weitergehende Wirkung

Der BBB ist der Meinung, dass auch negativ betroffene Ruhestandsbeamte, deren Festsetzungsbescheide bereits bestandskräftig geworden sind, die ihnen entsprechend den Anforderungen des Grundgesetzes zustehende Versorgung erhalten sollen. Es kann nicht sein, dass nur der, der klagt, die Alimentation erhält, die ihm nach den Vorgaben der Verfassung zusteht. Zumal die voraussichtliche Verfassungswidrigkeit der Regelung bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 1982 angekündigt und absehbar war. Der BBB hat deshalb im Anschluss an das Urteil vom Finanzministerium gefordert, diese Bescheide rückwirkend abzuändern. Zumindest aber müssen die Festsetzungsbescheide der Betroffenen für die Zukunft korrigiert werden. Eine Äußerung des Finanzministeriums steht derzeit noch aus.

Was gilt künftig – zwei Jahre oder gar keine Wartezeit?

Mit seinem Urteil hat das Gericht § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322) für nichtig erklärt. Damit ist die Vorschrift ab dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung nicht mehr anzuwenden.

Nicht ganz eindeutig ist, wie die aktuelle Rechtslage aussieht. Lebt die frühere Fassung des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG wieder auf, gilt derzeit wieder eine Wartezeit von zwei Jahren. Ist sie aber, was teilweise vertreten wird, mit dem Versorgungsreformgesetz 1998, durch das die Vorschrift „geändert“ wurde, endgültig außer Kraft gesetzt worden, ist aktuell gar keine Wartezeit mehr zu absolvieren.

Zur Entscheidung dieser Streitfrage sollen bereits erste Verfahren vor den Verwaltungsgerichten laufen. Wer sicher gehen möchte, keine Rechte einzubüßen, sollte seinen im Anschluss an das Urteil ergangenen Versorgungsfestsetzungsbescheid – soweit er wegen Nichterreichen einer Wartezeit nicht die letzten Dienstbezüge zu Grunde legt – nicht bestandskräftig werden lassen und gegebenenfalls Widerspruch einreichen bzw. Klage erheben. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass es rechtlich durchaus in Betracht kommt, die zweijährige Wartezeit im Rahmen eines neuen Gesetzes rückwirkend wieder einzuführen. Nachdem bisher von einer dreijährigen, mindestens aber von einer zweijährigen Wartezeit ausgegangen werden musste, wäre es schwer, dagegen mit Vertrauensschutzgesichtspunkten zu argumentieren.

Die Entscheidungsgründe

Ausschlaggebend für die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts war das Zusammenspiel von Leistungsprinzip und Alimentationsprinzip, wie es sich im Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt widerspiegelt. Zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt auch, dass das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist. Die in einer Beförderung liegende Anerkennung ist nicht auf die Zeit beschränkt, während der sich der Beamte im Dienst befindet, sondern muss sich auch auf sein Ruhegehalt auswirken. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Voraussetzung der Versorgung nach Maßgabe des letzten Amtes ist ein Mindestmaß an nachhaltiger, diesem Amt entsprechender Dienstleistung.

Eine Ausdehnung der Wartefrist auf drei Jahre würde den Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt grundlegend verändern und verstößt damit gegen Art. 33 Abs. 5 GG. Das mit der Regelung verfolgte Anliegen, Gefälligkeitsbeförderungen zu verhindern und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine allzu kurze Dienstzeit dem in Reichweite des Ruhestands Beförderten nicht mehr die Möglichkeit bietet, eine hinreichende Leistung im Beförderungsamte zu erbringen, ließ eine Erstreckung der Frist auf zwei Jahre gerade noch zu.

BVerfG trifft auch grundlegende Aussagen zum Berufsbeamtentum

Bemerkenswert an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist, dass es sich in den Urteilsgründen sehr ausführlich zum Wesen des Berufsbeamtentums und seinen hergebrachten Grundsätzen ausgesprochen hat – in Kenntnis der letzten Änderung des Art. 33 Abs. 5 GG, auch wenn das Gericht nicht ausdrücklich auf den neuen Wortlaut eingegangen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Blick auf Art. 33 Abs. 5 GG erneut bekräftigt, dass die dort verankerte Einrichtung des Berufsbeamtentums mit seinen wesensbestimmenden Merkmalen dem Gesetzgeber als verbindlicher Rahmen vorgegeben ist, um im politischen Kräftespiel eine stabile und gesetzestreue Verwaltung zu sichern. Darin enthalten sei das an den Gesetzgeber gerichtete Verbot, bei der Regelung des öffentlichen Dienstrechts von den hergebrachten und die Institution des Berufsbeamtentums prägenden Leitgedanken und Merkmalen abzuweichen. Dies versperre den Weg zu tiefgreifenden strukturellen Veränderungen durch den einfachen Gesetzgeber. Ausdrücklich klargestellt hat das Gericht nochmals, dass die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung sich nicht nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemisst.

Zusammenstellung: Egle